

## „JOURNALISMUS IST KEINE JAGD“

Ein juristischer Exkurs zwischen „Medienpranger“ und „Medienopfer“ am Beispiel Dieter Wedel



Prof. Dr. Ernst Fricke ist Rechtsanwalt und seit dem Wintersemester 2017 Honorarprofessor für Medienrecht und Gerichtsberichterstattung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie Autor des Lehrbuchs „Recht für Journalisten“, 2. Auflage, UVK.

### WEDEL UND SEIN VERHÄLTNISS ZU FRAUEN IM FOKUS DER ZEIT

Im *Zeit Magazin* vom 4. Januar 2018 ist auf der Titelseite ein Zitat abgedruckt: „Er hat mich mit Wucht gepackt und gegen die Wand gepresst. Er hat mich angeschrien, ich wisse doch, wer er sei. Wer eine Rolle bei ihm wolle, müsse auch etwas dafür tun.“ Unter der Überschrift „Im Zwielficht“ (ohne Fragezeichen) wird auf neun eng bedruckten Seiten über Beschuldigungen mehrerer Frauen gegenüber dem Regisseur Dieter Wedel berichtet. „Es geht um Übergriffe bis hin zu sexuellen Nötigungen und um Machtstrukturen in der Filmbranche.“

Der Hamburger Strafverteidiger Gerhard Strate schrieb dazu auf „*Cicero Online*“ schon vier Tage später: „Als erster deutscher Prominenter findet sich der Regisseur Dieter Wedel im Zentrum der #Metoo-Debatte wieder. Dabei werden sämtliche Regeln unseres Rechtssystems ausgehebelt.“ Die digitale Inquisition habe mit einer geordneten Gerichtsöffentlichkeit nicht mehr zu tun.

„Was die ehemaligen Schauspielerinnen Jany Tempel und Patricia Thielemann über Wedel berichten, ist denn auch Wasser auf die Mühlen einer Kampagne, die dazu angetreten ist, sämtliche Regeln unseres Rechtssystems auszuhebeln“, so Strate weiter.

Die *Zeit* legt nochmals nach. In der Ausgabe Nr. 5/2018 wird unter der Überschrift „Der Schattenmann“ ausgeführt: „Weitere Schauspielerinnen erheben schwere Vorwürfe gegen den Regisseur Dieter Wedel. Ihre Berichte handeln von üblen Schikanen, Körperverletzung und sexuellen Attacken bis hin zur Vergewaltigung.“

### DER DEUTSCHE PRESSERAT LOBT DIE ZEIT UND WEIST BESCHWERDEN ZURÜCK

Der Deutsche Presserat hat im März über Beschwerden gegen „*Zeit Online*“ wegen der Berichterstattung über den Fall Dieter Wedel entschieden und kommt zu dem Ergebnis: „Der Presserat hält beide Artikel für eine vorbildliche Verdachtsberichterstattung über einen Fall von hohem öffentlichen Interesse. Die Berichterstattung zeigt die Dimension eines bislang wenig beachteten gesellschaftlichen Missstands auf.“ Die nach Ziffer 13 maßgebliche Unschuldsumutung wurde hier ausreichend gewahrt. „*Zeit Online*“ konnte nicht nur eine äußerst sorgsame Recherche vorweisen, sondern auch belegen, dass Dieter Wedel ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen erhalten hatte. Einen Medienpranger erkennt der Presserat nicht.“

### DISKUSSION IN DEN MEDIEN: „DURFTE DIE ZEIT DAS?“

Bereits im Vorfeld der Entscheidung sind die Wellen hochgeschlagen. „Durfte Die *Zeit* das?“, war der *Legal Tribune Online* (LTO) eine Pro und Contra Debatte wert. Gernot Lehr, einer der führenden Anwälte im Presse- und Äußerungsrecht ist erkennbar auf Distanz zur „*Zeit*“ gegangen. „Die Vorwürfe zu Eigen gemacht“ ist die Überschrift seines kritischen „Contra“-Beitrags in dem Artikel der LTO. Und er glaubt: „Die Verdachtsberichterstattung ist ein sehr wichtiges und für den freien Wertebildungsprozess der Gesellschaft unverzichtbares journalistisches Instrument. Für den jeweils Betroffenen ist sie hochgefährlich und oft mit einer lebenslangen Vernichtung von Reputationen verbunden; mit

negativen Auswirkungen auf das familiäre, private, berufliche und gesellschaftliche Leben.“ Lehr fordert deshalb eine „höchst sprachensible Darstellung, wenn in rechtmäßiger Weise über den Verdacht eines Fehlverhaltens berichtet wird: Jegliches, auch nur subtiles Zu-Eigen-Machen des Verdachts muss unterbleiben; dem Rezipienten muss durch die Berichterstattung stets vermittelt werden, dass der Verdacht auch falsch sein kann.“

### WAS DÜRFEN MEDIEN IN DER „VERDACHTS-BERICHTERSTATTUNG“ UND WAS NICHT?

#### a) Die Theorie

Eine Verdachtsberichterstattung ist dem Bundesgerichtshof zufolge unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- es muss ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegen,
- je schwerer und nachhaltiger der Vorwurf, umso höhere Anforderungen an die Sorgfaltspflicht,
- keine Vorverurteilung (deshalb keine bewusst einseitige oder verfälschte Darstellung, Berücksichtigung der vorgelegten Verteidigung, ggf. Mitteilung von entlastenden Tatsachen),
- regelmäßig vorherige Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen,
- es handelt sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht, das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt.

Der Grund für die gebotene Zurückhaltung bei der Namensnennung oder sonstigen Identifizierung des Betroffenen im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens bzw. während laufender Ermittlungen (die gab

es in der Causa Wedel zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von „Zeit Online“ noch gar nicht) liegt der Europäischen Menschenrechtskonvention zufolge in der Unschuldsvermutung des Beschuldigten. Bis zur (rechtskräftigen) Verurteilung durch ein Gericht ist eine Person unschuldig. Nach der Rechtsprechung ist dieses Problem der Verdachtsberichterstattung – und das wird oft übersehen – nicht auf Straftaten beschränkt. Das Oberlandesgericht Hamburg hat festgestellt, dass die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung auch dann Anwendung finden, wenn sich der Verdacht auf ein sonstiges Verhalten bezieht, das geeignet ist, das Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit herabzusetzen (OLG Hamburg 2009).

### b) Die Praxis prägt die Realität

Mit deutlicher Stimme meldete sich Thomas Fischer, bis Ende letzten Jahres Vorsitzender Richter eines Strafsenats am Bundesgerichtshof in Karlsruhe und daneben lange Zeit viel gelesener Kolumnist bei „Zeit Online“, zu Wort. In einem Gastbeitrag für die „meedia“ bezeichnet Fischer „die Berichte als öffentliches Tribunal. Dabei seien die Medien selbst das ‚System‘, welches sie zu entlarven behaupten“.

Fischer weist darauf hin: „Man darf nicht öffentlich eine rechtlich definierte Schuld behaupten, die nicht auf legitime Weise

bewiesen ist. Die Grenzen sind fließend; die Möglichkeiten der tendenziösen sozialen Vernichtung unter gleichzeitig treuherzigem Bekenntnis zur ‚Unschuldsvermutung‘ unendlich.“

Er kritisiert, dass sich „die Zeit und das Publikum mit ‚Geschichten‘ über den Beschuldigten aus einem Fundus von 160 – bislang überwiegend unbekannt – Leumundszeugen“ bedient. „Nicht jeder, auch nicht jeder Verdächtige hält das aus, wenn das ganze Leben auf einen Schlag vernichtet wird.“

In einem Folgebeitrag hat Fischer sich gegen seine Kritiker zur Wehr gesetzt:

„Es übersteigt die Fähigkeiten eines pensionierten Strafrichters bei weitem, 30 Jahre alte Strafrechtsfälle durch das Lesen von Presseberichten oder aufgrund nach-erzählter anonymer Zeugenaussagen zu lösen. Es ist mir daher auch vollständig unverständlich, auf welche Weise die große Vielzahl von in Deutschland tätigen Journalisten diese Fähigkeit erworben hat, zumal die meisten von ihnen noch nicht einmal die Rechtsfragen verstehen, um die es in der Sache geht.“

Und Fischer fordert: „Verbrechen zu verfolgen, ist Sache der Justiz.“

Aufgrund dieser Kontroverse hat „Die Zeit“ ihre Zusammenarbeit mit Thomas Fischer beendet. Die Chefredaktion bestätigte,

dass die Texte, die der ehemalige Bundesrichter im Januar für das Medienportal „meedia“ geschrieben hatte, für die Entscheidung ausschlaggebend waren. „Der Text sei illoyal sowohl den Reportern als auch den Frauen gegenüber, die sich der Zeit anvertraut hätten“, sagte Sabine Rückert der „Süddeutschen Zeitung“.

Jörg Wimalasena schreibt dazu im März in der taz:

„Es ist natürlich das gute Recht der Zeit einen Text, der die eigene Redaktion angreift, nicht zu drucken. Die Zusammenarbeit mit einem Autor zu beenden ist ebenfalls legitim. Genauso legitim ist aber Fischers Kritik an der Wedel-Berichterstattung. Der ehemalige Bundesrichter zitierte Interviews der Redakteurinnen, in denen diese von ‚erdrückenden‘ Beweisen gegen Wedel sprechen. ‚Die Verwendung des Wortes erdrückend simuliert die Terminologie von staatlich-strafrechtlichen Verfahren‘, schreibt Fischer.“

Damit begaben sich die Autorinnen quasi auf Fischers Terrain. ... Also tat der erfahrene Revisionsrichter das, was er seit Jahren von Berufswegen tat. Er studierte das vermeintliche Urteil (Die Wedel-Story des „Zeit-Magazins“) und suchte nach offenen Fragen in den Aussagen von Wedels möglichen Opfern und den Journalisten. Er fand einige.“



Foto-Quelle: DigitArtClips

An den Pranger gestellt wurden einst Verurteilte – damit ihre Schande auch wirklich öffentlich wurde.

## „NUR VERLIERER AM MEDIENPRANGER“

Auch wenn der Deutsche Presserat keinen „Medienpranger“ in seiner Entscheidung vom März erkennen will, verlangt der Oldenburger Medienrechtler und Professor Volker Boehme-Neßler die „Neuerfindung der Unschuldsvermutung“. Seine Begründung: „Die Vorwürfe gegen Dieter Wedel sind also unter juristischen Gesichtspunkten irrelevant. Sie entfalten aber trotzdem große Wirkung. Sie funktionieren nach einer anderen Logik - nach der Logik des Prangers.“

Boehme-Neßler schreibt weiter:

„In einer zivilisierten Gesellschaft, die sich der Menschenwürde verpflichtet hat, ist ein Pranger undenkbar. ... Der Internetpranger ist inzwischen ein globales Phänomen.“

Das Ergebnis seiner Analyse: „Nur Verlierer im Gerichtshof der Öffentlichkeit“.

## DER ANGEBLICHE TÄTER EIN „MEDIENOPFER“?

Dieter Wedel selbst hat sich in einer persönlichen Stellungnahme zu seinem Rücktritt als Intendant geäußert:

„Seit mehr als zwei Wochen sehe ich mich einer nicht enden wollenden Flut schwerster, öffentlich in den Medien erhobener Anschuldigung und Vorwürfen ausgesetzt.“

Der Umfang und die Art und Weise dieser Beschuldigungen haben mich zutiefst verstört und erschüttert. Und auch die Tatsache, dass es nicht aufhört.“

## WAS IST EIN „MEDIENPRANGER“?

Ein „Medienpranger“ ist in der Entscheidungspraxis des Deutschen Presserats immer häufiger Thema. Eine Lösung hat man dort noch nicht gefunden. Anders die Gerichte. Der „Pranger der Schande“ der Bild-Zeitung wurde zuerst auch beim Deutschen Presserat durchgewunken.

Erst die Gerichte haben *Bild* verboten, einen „Medienpranger“ zu betreiben. Das letzte Wort werden wohl auch in diesem Fall die Gerichte haben.

Prof. Ernst Fricke

**Nachtrag:** Inzwischen ermittelt die Berliner Staatsanwaltschaft wegen versuchter Erpressung gegen Dieter Wedels Ex-Partnerin. Diese wird laut Staatsanwaltschaft verdächtigt, mehrere 100 000 Euro verlangt zu haben. *Die Bild-Zeitung* berichtete unter Berufung auf die Anzeige, die Forderung soll in einem Telefonat geäußert und von zunächst 150 000 Euro im Verlauf des Gesprächs auf 300 000 Euro erhöht worden sein (*Spiegel Online* 2018).

Anzeige

4,0 %  
in 2017

Vorsorgen  
mit Zins!



Presse-Versorgung

Mehr Rente mit der Presse-Perspektive  
[www.presse-versorgung.de/pp](http://www.presse-versorgung.de/pp)

Beratung: 0711 2056-244  
[info@presse-versorgung.de](mailto:info@presse-versorgung.de)